

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wurde am 26. Januar 2007 sowie letztmalig am 21. März 2025 mit Modifizierungen wie folgt von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 1. Höhe der Beiträge

(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt mindestens:

- Erwachsene 10,00 Euro
- Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft, auf Antrag (Schüler, Studenten, Arbeitslose, Rentner und Sozialhilfeempfänger sowie Schwerbehinderte) 5,00 Euro

Freiwillige, höhere Beiträge sind auf dem Mitgliedsantrag schriftlich zu vermerken.

(2) Der jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 120 EUR.

(3) Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 2. Fälligkeit/Zahlungsweise

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird für ein Kalenderjahr fällig.

(2) Der Mitgliedsbeitrag kann einmal jährlich oder in monatlichen Raten gezahlt werden.

(3) Die monatliche Zahlung ist jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig.

(4) Im Eintrittsjahr wird der Jahresbeitrag anteilig für die Dauer des restlichen Kalenderjahres fällig.

(5) Die Zahlung des Beitrages erfolgt per Überweisung (möglichst per Dauerauftrag).

(6) Alternativ zu Absatz 5 kann auch eine Barzahlung an den Schatzmeister erfolgen, sofern dieser zum entsprechenden Zeitpunkt dazu bereit ist.